

Kurztitel

Reisekostenvergütungen gemäß § 26 Z 4 EStG 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 306/1997 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 514/2006

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

18.10.1997

Außerkrafttretensdatum

31.12.2007

Text

§ 1. Sieht eine lohngestaltende Vorschrift im Sinne des § 68 Abs. 5 Z 1 bis 6 EStG 1988 vor, daß ein Arbeitnehmer, der über Auftrag des Arbeitgebers

1. seinen Dienstort (Büro, Betriebsstätte, Werksgelände, Lager usw.) zur Durchführung von Dienstverrichtungen verläßt oder
2. so weit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, daß ihm eine tägliche Rückkehr an seinen ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) nicht zugemutet werden kann,

Tagesgelder zu erhalten hat, sind diese im Rahmen der Bestimmungen des § 26 Z 4 lit. b und d EStG steuerfrei. Als Dienstort gilt der sich aus dem Kollektivvertrag ergebende Dienstort.